



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

**125/13**

1

# Sitzungsvorlage

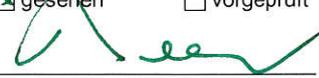
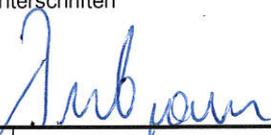
Datum: 3.05.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	15.05.2013	
2.				
3.				
4.				

**Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Eschweiler**  
hier: **Sachstand und weiteres Vorgehen**

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Eschweiler Stadtgebiet ein Gesamtkonzept als Grundlage für die Darstellung von Vorranggebieten (Konzentrationszonen) für Windenergieanlagen zu erarbeiten.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## Sachverhalt

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches zum 01.01.1997 wurden Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich privilegiert. Gleichzeitig wurde den Kommunen eine planerische Steuerungsmöglichkeit durch die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie im Flächennutzungsplan auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien gegeben.

Mit der **57. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 1980)** der Stadt Eschweiler im Jahr **2001** sind zwei Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen und bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP 2009) übernommen worden.

Das Vorranggebiet „Halde Nierchen“ mit fünf WEA umfasst ca. 23 ha Fläche. Sie ist Teil des insgesamt ca. 54 ha großen interkommunalen Windparks „Halde Nierchen“ (Stadt Eschweiler, Gemeinde Langerwehe) mit insgesamt neun WEA.

In dem zweiten Vorranggebiet „Nördlich Kraftwerk“ mit ca. 29 ha sind derzeit zwei WEA in Betrieb. Zusammen stellen die sieben Anlagen in Eschweiler eine Leistung von 9 MW mit einem jährlichen Stromertrag von ca. 15.750 MWh (Energieatlas NRW, LANUV 2012). Dies ist derzeit ausreichend für etwa 4.500 Haushalte.

Weitere Informationen dazu in folgender Tabelle:

Anlagen	Standort	Anlagentyp	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Rotor-durchmesser	Leistung	Inbetriebnahme
2	Nördlich Kraftwerk	Gamesa G80-2000	100m	140m	80m	2 MW	2006
5	Halde Nierchen	Nordex N54	60m	87m	54m	1 MW	1997-1998

Grundlage der Standortuntersuchung und Konzeptplanung zur 57. Änderung des FNP 1980 war u.a. der zum damaligen Zeitpunkt geltende gemeinsame Runderlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ – Windenergie-Erlass NRW – in seiner Fassung vom 10.11.1998.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur **2. Änderung des FNP 2009** – Vorranggebiete für Windenergieanlagen - am 24.03.2010 (VV 077/10) wurden u.a. auf Grund vorliegender Anträge drei weitere Potentialflächen für WEA untersucht: Eschweiler Nord (nordwestlich des Blaustein-Sees - Standort 1), Im Korkus (Standort 2) und Camp Astrid (Standort 3).

Nach Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Weiterführung des Planverfahrens mit einer reduzierten Fläche nord-westlich des Blaustein-Sees (VV 016/11) am 27.01.2011 vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss einstimmig abgelehnt.

Mit Beschluss vom 28.06.2012 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragte der Planungs-, Umwelt und Bauausschuss die Verwaltung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der FNP-Änderung mit der o.g. reduzierten Fläche am Standort 1 - „Eschweiler Nord“. Vom 06.09.2012 - 21.09.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zeitlich parallel wurden mit Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des FNP – Camp CO<sub>2</sub> Zero - vom 02.12.2010 das Verfahren zur planungsrechtlichen Sicherung einer Sonderbaufläche eingeleitet, u.a. mit der Zweckbestimmung: „Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen.“

In der Gemeinde Aldenhoven befinden sich die Bauleitplanverfahren zum geplanten „Windpark Aldenhoven“ beim Ortsteil Langweiler (40. Änderung des FNP; B-Plan 56 N) nördlich des Blaustein-

Sees unmittelbar an der Stadtgrenze zu Eschweiler aktuell in der Offenlage. Im Februar 2013 wurde für die fünf geplanten WEA der Antrag zur BImSchG-Genehmigung gestellt.

## Aktuelle Rahmenbedingungen

Seit der ersten planungsrechtlichen Festsetzung eines Vorranggebietes für Windenergie in Eschweiler Ende der 1990er Jahre und insbesondere mit Beginn der „Energiewende“ in Deutschland im Jahr 2011 haben sich die politischen, technischen und planungsrechtlichen Grundlagen bis heute in Teilen grundlegend geändert. Im Folgenden sei kurz auf die wesentlichen Entwicklungen resp. Änderungen hingewiesen:

- In Folge der Nuklearkatastrophe im japanischen **Fukushima** am 11.03.2011 beschloss der Bundestag am 30.06.2011 das „13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ und damit das zeitlich klar definierte Ende der Kernenergienutzung sowie die Beschleunigung der Energiewende in Deutschland. Wesentliche Elemente dieser Energiewende sind der verstärkte Kapazitätsausbau der Erneuerbaren Energien mit den rechtlich verbindlichen Ausbauzielen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG), der Ausbau der Stromnetze und die Entwicklung neuer Speichertechnologien.
- Mit der erneuten Novellierung des **Windenergie-Erlasses NRW** vom 11.07.2011 und der Einführung eines Leitfadens zur „Windenergie im Wald“ (Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen; MKULNV 2012) wurden die Grundlagen für NRW gelegt, der Windenergie als zentralen Baustein der Energiewende und der Erreichung der Klimaschutzziele ausreichenden resp. „substanziellen Raum“ zu verschaffen, auch durch die Aufhebung der bisherigen „Tabuzone Wald“. Die Landesregierung in Düsseldorf sieht NRW als historisch bedingt führendes Energieland in Deutschland in einer Vorreiterposition bei der Energiewende.
- Der NRW-Landtag beschloss am 23.01.2013 das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (**Klimaschutzgesetz NRW**). Damit legt NRW als erstes Bundesland konkrete Klimaschutzziele fest, die durch Maßnahmen „zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel“ im Verantwortungs- und Wirkungsbereich der Landesregierung und der sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW), erreicht werden sollen.

Mit § 5 Abs. 1 Satz 3 des Klimaschutzgesetzes NRW wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die von den Kommunen zu erstellenden Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren und verbindlich festzuschreiben. In den Klimaschutzkonzepten könnten konkrete Ziele und Maßnahmen auch zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich werden. Der von der Landesregierung zu erstellende Klimaschutzplan wird diesbezüglich eine orientierende Aussage beinhalten.

- Der geltende **Landesentwicklungsplan (LEP)** von 1995 wird wegen der veränderten Rahmenbedingungen (Rechtsslage, Demografischer Wandel, Klimaschutz, etc.) derzeit grundlegend überarbeitet. Damit sollen u.a. die neuen politischen Zielsetzungen zur Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien Berücksichtigung finden. Die orientierenden Regelungen des Windenergie-Erlasses, des Leitfadens „Windenergie im Wald“ sowie die verbindlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes NRW werden mit dem neuen LEP raumordnungsrechtlich gefasst, u.a. mit dem Ziel, Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien auf Grund von Naturgegebenheiten besonders eignen, als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen. Mit seiner Rechtskraft wird Ende 2013 gerechnet.

- Die Weiterentwicklung der **Windenergieanlagentechnik** unterliegt einer kontinuierlichen Anpassung von Anlagenhöhe, Rotordurchmesser sowie bau- und anlagentechnischer Ausführung an eine optimierte Leistung und damit Wirtschaftlichkeit. Heutiger Stand der Technik bei den marktgängigen WEA sind 2,5 – 4 MW Leistung, Nabenhöhen von weit über 100 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 100 m. Die Rotoren erreichen damit Höhen bis zu 200 m, in denen deutlich größere Windgeschwindigkeiten und Energieleistungsdichten vorherrschen. So erhöht sich z.B. am windreichen WEA-Standort „Nördlich Kraftwerk“ die Energieleistungsdichte von ca. 230 W/m<sup>2</sup> in 60m Höhe auf bis zu 350 W/m<sup>2</sup> in 100 m bzw. 450 W/m<sup>2</sup> in 150 m Höhe über Gelände (Energieatlas NRW, LANUV 2012).

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere des heute wirtschaftlichen Anlagentyps mit deutlich größerer Anlagenhöhe und –leistung, der z. T. geänderten Vorgaben des Windenergie-Erlasses 2011 und der Notwendigkeit, für das gesamte Stadtgebiet geltende, einheitliche städtebauliche Kriterien sowohl für die Darstellung als auch die Nicht-Darstellung von Vorranggebieten anzuwenden, wird seitens der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit einer FNP-Änderung zur Darstellung des geplanten Vorranggebietes „Nördlich Blaustein-See“ mit Bezug auf die der 57. FNP-Änderung zugrundeliegenden Konzeptüberlegungen nicht gesehen. Für die Darstellung zusätzlicher Vorranggebiete für WEA ist daher ein neues bzw. aktualisiertes Gesamtkonzept für das Eschweiler Stadtgebiet unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Standortfaktoren sowie einheitlicher städtebaulicher Kriterien notwendig. Dieses Konzept muss, wie auch die FNP-Änderung, zwingend alle auf absehbare Zeit für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen beinhalten und ist Grundlage der erforderlichen Gesamtabwägung beim Beschluss der FNP-Änderung. Ein schrittweises Vorgehen mit der Darstellung einzelner Vorranggebiete ist damit ausgeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt, eine Standortuntersuchung vorzunehmen und ein Gesamtkonzept für das Eschweiler Stadtgebiet als Grundlage für die Darstellung von Vorranggebieten (Konzentrationszonen) für Windenergie und die Weiterführung der 2. FNP-Änderung zu erarbeiten.

### **Haushaltsrechtliche Betrachtung**

Die Standortuntersuchung und die Erarbeitung des Konzeptes sind nicht haushaltsrelevant. Evtl. notwendige Fachgutachten werden erst im Rahmen des Verfahrens erstellt werden müssen.